**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben des Austauschs der Gasniederdruckleitung DN500 GG gegen die Gasniederdruckleitung DN500 St im Bauabschnitt Wundt- und Karl-Tauchnitz-Straße in Leipzig**

**Gz.: 32-0522/1420/3**

**Vom 7. Oktober 2022**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzesüber die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die Netz Leipzig GmbH, Arno-Nitzsche-Straße 35, 04277 Leipzig, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 28. Juni 2022 die Feststellung beantragt, ob für das o. g. Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Austausch der Gasniederdruckleitung DN500 GG gegen die Gasniederdruckleitung DN500 St im Bauabschnitt Wundt- und Karl-Tauchnitz-Straße in Leipzig“ fällt nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG sowie Nr. 19.5.4 der Anlage 1 zum UVPG in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind insbesondere folgende Gründe maßgebend:

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Das Vorhaben wird im vorhandenen, bereits versiegelten Straßenraum realisiert. Selbst temporäre Auswirkungen während der Bauphase werden daher nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Das Vorhaben liegt nicht in Gebieten mit besonderem Schutzstatus oder in geschützten Landschaftsbestandteilen, die in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG genannt werden. Das Vorhaben liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten, Wasserschutzgebieten, Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind oder Gebieten, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler sind nicht vorhanden.

Es liegt zwar in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte und in einem zentralen Ort. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes ist die Siedlungstätigkeit vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten. Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. Dieses raumordnerische Gebot zum Schutz des Freiraums vor Flächeninanspruchnahme ist somit durch die Realisierung der Planung im vorhandenen, bereits versiegelten Straßenraum beachtet.

Da die Prüfung in der ersten Stufe ergeben hat, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Die Prüfung in der zweiten Stufe, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, konnte demzufolge unterbleiben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Braustr. 2, 01407 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik „Infrastruktur/Energie“ einsehbar.

Leipzig, den 7. Oktober 2022

Landesdirektion Sachsen

Keune

Referatsleiter Planfeststellung